Satzung des Fördervereins

Seelandschule

**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

Der Verein führt den Namen Seelandschule e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter VR 36389 eingetragen

Sitz des Vereins ist der Ortsteil Nachterstedt.

**§ 2 Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verein sieht seinen traditionellen Auftrag darin, die Arbeit der Seelandschule zu unterstützen, Traditionen aufleben zu lassen und neu zu gestalten, sowie die Entwicklung der Schule zur Stätte des geistig kulturellen Lebens zu unterstützen

(2) Besondere Aufgabe des Vereins ist es, zur Erfüllung des Auftrages gemäß Abs. (1) die Schule ideell und materiell zu unterstützen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer zweckgebundenen Rücklage zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele zugeführt werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Person durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder des Vereins zahlen jährlich einen Beitrag der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Sie sollen jederzeit für den Verein nach Kräften eintreten ihn fördern und weitere Mitglieder akquirieren.

(3) Die Mitgliedschaft kann enden, wenn der Vorstand feststellt, dass ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag säumig ist. Sie endet ferner durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Aus wichtigem Grunde kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es sich zu den Interessen des Vereins in Widerspruch setzt. Wer ausscheidet, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

**§ 5 Organisation**

(1) Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung

 b) der Vorstand

**§ 6 Mitgliederversammlung**

 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; insbesondere obliegt ihr

a) die Bestellung des Vorstandes und der Anzahl der Vorstandsmitglieder,

b) die Verabschiedung des Jahresabschlusses (Kassenbericht) und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.

c) die Entlastung des Vorstandes,

d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

e) die Verabschiedung von Geschäftsordnungen für die Arbeit der Organe,

f) die Änderung der Satzung,

g) die Auflösung des Vereins.

**§ 7 Zusammentreten der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf,

mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Der Vorsitzende muss sie einberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.

(2) Die Einladung muss schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, den Mitgliedern zugehen und die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand mindestens acht Tage vorher schriftlich unterbreitet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes wenigstens 1 Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit der Sitzung, wird diese vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes laut Satzung sofort aufgehoben und unter gleicher Tagesordnung zum gleichen Tag und Ort fünf Minuten später einberufen. Die neu einberufene Sitzung ist in jedem Fall beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: § 14); bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das Wesentliches des Sitzungsverlaufes, Beschlüsse aber im Wortlaut enthalten muss; es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Er setzt besteht aus 3 Mitgliedern.

Ihm gehören an:

a) Vorsitzender des Vorstandes

b) Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes und zugleich Schatzmeister

c) Schriftführer und zugleich Vertreter der Seelandschule

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Bst. a bis c werden aus der Mitte des Vorstandes gewählt.

(3) Der Vorstand wird auf vier Jahre bestätigt, bleibt aber im Amt bis zur Neubildung.

**§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt, darunter der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

(2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen der Mitgliederversammlung; er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Eilbedürftigkeit kann er Entscheidungen treffen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

**§ 10 Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, ein. Er muss zur Sitzung einladen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies unter Bezeichnung des zu beratenden Gegenstandes schriftlich verlangen.

(2) Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich ergehen und die vorgeschlagene Tagesordnung enthalten.

(3) Solange der Vorstand aus 3 Mitgliedern besteht ist er beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(4) Der Vorsitzende kann über genau bezeichnete Fragen eine schriftliche Abstimmung (sog. Umlaufverfahren) herbeiführen, wobei alle Mitglieder des Vorstandes zu beteiligen sind; verlangt ein Vorstandsmitglied dazu mündliche Beratung, so ist die schriftliche Abstimmung über die gestellte Frage nicht mehr zulässig.

**§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 12 Rechnungsprüfung**

In seiner Rechnungs- und Wirtschaftsführung kann sich der Verein durch ein anerkanntes Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsunternehmen beraten und prüfen lassen.

Ansonsten obliegt die Prüfung des Kassenbuches der Mitgliederversammlung nach Vortrag des Schatzmeisters von mindestens zweier von der Versammlung zu bestellender Mitglieder.

**§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung**

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit mindestens eines Drittels aller Vereinsmitglieder. Über die Auflösung des Vereins bedarf es jedoch der Anwesenheit und Zustimmung von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder.

**§ 14 Heimfall-Recht**

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Seeland, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23.01.2016 geändert worden und gilt vom Tage der Eintragung an.